

**Allgemeine Bezugsbedingungen (ABB)
für die Beschaffung von Gütern und Leistungen zwischen DEMETER-Felderzeugnisse GmbH
(Auftraggeber, nachfolgend „DFE“) und dem Lieferanten/Auftragnehmer (nachfolgend „AN“)**

1 Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Bezugsbedingungen (ABB) gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und künftige Geschäftsabschlüsse der Demeter-Felderzeugnisse GmbH, im Folgenden auch DFE genannt, mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern, im Folgenden auch AN genannt. Bei Vertragsabschluss gemäß diesen ABB bestätigt der AN, dass er Unternehmer und kein Verbraucher ist. Für alle Lieferungen und auch bei allen künftigen Geschäftsabschlüssen, sind, falls nicht ausdrücklich abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind – ausschließlich die nachstehenden ABB maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen ABB abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, DFE hätte hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese ABB gelten auch dann, wenn DFE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ABB abweichenden Bedingungen des AN die Abholung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen zwischen DFE und AN sind in dem Auftrag vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter der DFE sind nicht befugt, mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für mündliche Absprachen gelten schriftliche Auftragsbestätigungen von DFE per Fax oder E-Mail. Die Auftragsbestätigung, mit der vorangegangene mündliche Absprachen zusammengefasst werden, ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der AN nicht unverzüglich widerspricht.

1.3 Soweit auf Incoterms-Regelungen Bezug genommen wird, gelten die Incoterms-Regeln (International Commercial Terms) der internationalen Handelskammer (ICC) in der in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist.

1.4 Ergänzend zu den ABB gelten nachrangig je nach Vertragsgegenstand die folgenden besonderen Bedingungen mit der Maßgabe, dass im Falle von Streitigkeiten abweichend von den genannten Bedingungen die Schiedsklausel unter Ziffer 13 Anwendung findet.

1.4.1 Im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse: Es gelten die Bedingungen im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse, frisch, tiefgefroren oder zu Industriezwecken (COFREUROP).

1.4.2 Im Handelsverkehr mit Getreide, Nebenprodukten, Einzelfuttermittel: Es gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst den Zusatzbestimmungen für den Handel mit Bio-Getreide des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. bzw. im Falle von Verträgen über Braugerste die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst Zusatzbestimmungen für Geschäfte mit deutscher Braugerste.

1.4.3 Im Handelsverkehr mit Öl, Ölschrotten und vergleichbaren Produkten: Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen der jeweiligen Mühle.

1.4.4 Im Handelsverkehr mit Saatgut: Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut).

1.4.5 Im Handelsverkehr mit Kartoffeln, Pflanzkartoffeln:
Für Käufe in Deutschland: Es gelten die Deutschen Kartoffel-Geschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarung 1956, Fassung vom 09.12.2010.
Für Käufe außerhalb Deutschlands: Es gelten die RUCIP 2006-Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel, nebst Begutachtungsordnung für Kartoffeln.

1.4.6 Im Handelsverkehr mit Mischfuttermittel: Es gelten die Hamburger Futtermittel-Schlusscheine.

2 Liefertermine, Lieferverzögerungen, Vertragsstrafe

2.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine/-fristen sind verbindlich und nur dann eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand einschließlich der dazugehörigen Lieferpapiere an der vereinbarten Empfangsstelle eingetroffen ist.

2.2 Alle Unterlagen sind in deutscher oder mindestens in englischer Sprache und zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Unterlagen gehören zum Bestellumfang auch ohne besondere Erwähnung und sind mit den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Überlassung zu liefern.

| | | | | |
|---------------|-----------|------------|--------------|-----|
| Seite 1 von 5 | Dokument: | F.11 | Erstellt: | KDB |
| | Version: | 0 | Geprüft: | KDB |
| | Datum: | 05.10.2021 | Freigegeben: | KDB |

2.3 Der AN kommt bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ohne weiteres in Verzug. Der Verzug berechtigt DFE nach seiner Wahl nach angemessener Nachfristsetzung (soweit eine solche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist) vom Vertrag zurückzutreten und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen.

2.4 Ist die Einhaltung der Liefertermine/-fristen gefährdet, hat der AN die DFE rechtzeitig über die drohende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Ansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.

2.5 Kommt der AN in Verzug, kann die DFE unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadensersatz zusätzlich eine Vertragsstrafe von 0,3% des gesamten Vertragspreises für jeden Werktag des Liefer-/Leistungsverzuges, höchstens aber 5% des gesamten Vertragspreises, geltend machen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnungsforderung – im Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird. Die Vertragsstrafe wird dann direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der DFE wegen Verzuges oder wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

2.6 Falls der AN nach diesem Vertrag zum Verkauf vorgesehene Ware anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich abgibt oder vertreibt und aus diesem Grund seinen Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die DFE nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder für den Lieferungsausfall einen Deckungskauf zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen. Die DFE ist berechtigt, den Rücktritt nicht nur in Bezug auf die nicht gelieferte Menge, sondern auch in Bezug auf weitere zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des Vertrages noch liefernde Restmengen zu erklären. Einer Nachfrist bedarf es zur Ausübung der vorstehend genannten Rechte nicht, wenn ein Fixgeschäft vorliegt, der AN die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder anderweitige besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Deckungskauf rechtfertigen.

3 Verschiebung der Annahme/Abnahme

Höhere Gewalt sowie andere für die DFE nicht vorhersehbare und/oder zu vertretende betriebsfremde Umstände berechtigen die DFE, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. die Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

4 Muster

Der AN gestattet, dass die DFE oder ein von ihr beauftragter Dritter jederzeit von den Vertragsflächen Proben zum Zwecke der Untersuchung auf Rückstände und Schadstoffe zieht.

Die DFE kann vom AN repräsentative Muster, auch mehrfach, von den zur Lieferung vorgesehenen Chargen/Lots des Vertragsproduktes anfordern.

Die Kosten des Musterversandes gehen zu Lasten des AN.

5 Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche können vom AN gegen die DFE und ihre Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des ANs im Falle einfacher Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6 Erfüllungsort, Abnahme und Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich DAP (gemäß Incoterms 2020) an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort, der auch Erfüllungsort ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gehen am Erfüllungsort auf DFE über. Mengen –und Qualitätsfeststellung erfolgen grundsätzlich am Ort der Entladung, dem Bestimmungsort.

6.2 Sollte eine Lieferung aus Qualitätsgründen zurückgewiesen werden, liegt es im Ermessen des AN die Qualität durch einen von ihm bestellten amtlich anerkannten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Die aus der Beanstandung entstehenden Kosten trägt die unterlegene Partei.

| | | | | |
|---------------|-----------|------------|--------------|-----|
| Seite 2 von 5 | Dokument: | F.11 | Erstellt: | KDB |
| | Version: | 0 | Geprüft: | KDB |
| | Datum: | 05.10.2021 | Freigegeben: | KDB |

6.3 Tauschfähige Paletten oder Verpackungen wie z.B. EUR-Paletten, Big Packs, etc. werden nicht vergütet sondern nur getauscht. Es dürfen nur einwandfreie, saubere Paletten oder Verpackungen verwendet werden. Bei der Verwendung von nicht mehr tauschfähigen EUR-Paletten oder Verpackungen werden diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert belastet.

6.4 Lose Ware; Schüttgut:

a) Ist eine Abholung EXW gemäß Incoterms 2020 vereinbart, so obliegt es dem AN, dafür zu sorgen, die Ladestelle zwecks Verladung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann.

Eventuelle Schäden an Transportfahrzeugen in Folge einer nicht geeigneten Zuwegung/Überfahrt gehen zu Lasten des AN.

b) Die Standzeit an der Ladestelle beträgt maximal 1,5 Stunden. Die darüber hinausgehende Standzeit wird dem AN berechnet.

c) Bei Abholung durch DFE ist Berechnungsgrundlage für die Frachtkosten immer der Frachtsatz für 25 t Nettoware. Werden weniger als 25 t netto geliefert, so gehen die Frachtkosten anteilig zu Lasten des AN. Darüber hinaus trägt der Lieferant anteilige Frachtkosten für Ausfall und Besatz. Voll- und Leerwiegung erfolgt auf einer amtlich geeichten Waage.

d) Der AN ist verpflichtet jede Ladung ordnungsgemäß zu verplomben, sowie die Plomben-Nr. auf den Warenbegleitschein zu übertragen.

7 Rechnung und Zahlung

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackungs-, Transport und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentlicher Abgaben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Rechnung ist stets in zweifacher Ausfertigung an die bestellende Abteilung der DFE unter Angabe des Bestellers und der bestellenden Abteilung zu senden.

7.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüffähigen und rechtlich einwandfreien Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme der Ware. Bei mangelhaften Leistungen ist die DFE berechtigt, die Zahlung anteilmäßig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. In der Bezahlung liegt noch kein Anerkenntnis des Empfangs oder der Ordnungsmäßigkeit der Leistungen.

8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der AN ist, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DFE, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die DFE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den AN ist ausgeschlossen, sofern und soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften; Anforderungen für die Lieferung von Bio-Ware

9.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie ggf. Transportvorschriften einzuhalten.

9.2 Der AN verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EG-Öko-Basisverordnung) und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Öko-Durchführungsverordnung) sowie deren Nachfolge-Verordnungen (EU) Nr. 2018/848 und Nr. 2020/464 einzuhalten und seine Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der AN unterwirft sich und seine Vorlieferanten den über den ökologischen Landbau festgelegten Kontrollverfahren und legt/legen die für eine Warenflusskontrolle notwendigen Unterlagen vor. Kopien der aktuellen Bescheinigungen bzw. der aktuellen Konformitätsbescheinigungen werden von dem AN sofort nach Vorliegen der DFE zur Verfügung gestellt. DFE oder ein von ihr beauftragter Dritter ist zur Kontrolle von Anbaufläche, Produktion und Lagerung berechtigt.

| | | | | |
|---------------|-----------|------------|--------------|-----|
| Seite 3 von 5 | Dokument: | F.11 | Erstellt: | KDB |
| | Version: | 0 | Geprüft: | KDB |
| | Datum: | 05.10.2021 | Freigegeben: | KDB |

9.3 Der AN ist zur sofortigen Mitteilung verpflichtet, falls er keine Verbands-oder Bio-Anerkennung erhält bzw. hat. Er versichert, dass gegen ihn kein Verfahren seitens einer Kontrollstelle (nach EG-VO) oder seitens seines Verbandes eingeleitet ist oder Vorwürfe erhoben sind, die zur Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb führen könnten. Soweit solche während der Laufzeit des Vertrages erhoben werden, ist er verpflichtet die DFE unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

9.4 Für alle Schäden, die der DFE aus der Verletzung dieser Pflichten oder auch aus einer evtl. Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb entstehen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

9.5 Der AN versichert, dass er alle Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei Lagerung und Transport und etwaige Vorschriften der DFE, die der Sicherstellung dieser Vorschriften dienen und dem AN gesondert zur Verfügung gestellt werden, einhalten wird.

9.6 Der AN übergibt auf Anfrage ein Chargenzertifikat an DFE.

9.7 Bei Vertragsware, die als „Verbandsware“ ausgewiesen wird, verpflichtet sich der AN darüber hinaus die jeweiligen Verbandsrichtlinien einzuhalten.

9.8 Die zu liefernden Produkte müssen in jedem Falle frei von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln, verbotenen Stoffen sowie Kontaminationen mit Schwermetallen, Radioaktivität und sonstigen unerwünschten Stoffen sein.

9.9 Für Frischmarktware gelten die Vermarktungsnormen der Verordnung (EU) 1308/2013.

10 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

10.1 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere etwaigen anwendbaren DIN- und VDE-Normen, den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, dem Veterinärrecht – soweit jeweils anwendbar - und den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen. Allen Produkten, die der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist unaufgefordert eine Konformitätserklärung beizufügen.

10.2 Bedenken gegen Spezifikationen, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörende Unterlagen hat der AN der DFE schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung der Bestellung beginnt. Für die Ordnungsmäßigkeit und die Umsetzung/Durchführung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des ANs trägt dieser grundsätzlich selbst das Risiko.

10.3 Die DFE ist verpflichtet, die Ware ab vollständiger Ablieferung und ggf. vom AN geschuldeter Einlager- und Aufbautätigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie beim AN innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, eingeht.

10.4 Der DFE stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu; der AN haftet im gesetzlichen Umfang. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die DFE berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.

10.5 Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Warenübernahme soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Das Gleiche gilt für Ansprüche wegen Rechtsmängeln. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses nach § 445b BGB bleiben unberührt.

10.6 Der AN haftet für alle durch den Mangel unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden, einschließlich Folgeschäden, die der DFE und/oder einem Dritten entstehen und stellt DFE von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, er weist nach, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Dies gilt auch für Schäden im Falle lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Beanstandungen die von amtlicher Seite gegen die DFE oder den Kunden der DFE, welcher den Vertragsgegenstand oder ein aus ihm hergestelltes Erzeugnis in Verkehr bringt, aufgrund eines Mangels der Ware erhoben werden. Zu den zu ersetzenden Schäden zählen insbesondere Kosten aus Retourenabwicklung, Neuetikettierung, Produktvernichtung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung usw. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

| | | | | |
|---------------|-----------|------------|--------------|-----|
| Seite 4 von 5 | Dokument: | F.11 | Erstellt: | KDB |
| | Version: | 0 | Geprüft: | KDB |
| | Datum: | 05.10.2021 | Freigegeben: | KDB |

11 Verletzung von Schutzrechten, Produkthaftung

11.1 Der AN gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom AN ausgeführte Lieferung/Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AN die DFE von Ansprüchen der Rechtsinhaber frei, es sei denn, er weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

11.2 Der AN ist verpflichtet, DFE von Schadensersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. Der AN haftet auch für Aufwendungen, die der DFE in einem solchen Fall durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen entstehen.

11.3 Der AN verpflichtet sich eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung während der Dauer dieses Vertrages, mindestens jedoch bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung/Leistung zu unterhalten. Auf Verlangen von DFE hat der AN das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Stehen DFE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12 Eigentumsrechte DFE

Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum der DFE und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an die DFE und nicht an Dritte geliefert werden. Dem AN ist es nicht gestattet, die Anfragen der DFE, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu nutzen.

13 Schiedsvereinbarung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 13.3 sind sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag durch das Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse, E4, 12-16, D-68063 Mannheim gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Südwestdeutschen Warenbörse e.V. unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig zu entscheiden.

13.3 Abweichend von Ziffer 13.2 ist DFE, wenn es sich bei dem AN um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wahlweise berechtigt, anstelle der Erhebung einer Schiedsklage Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben. Gerichtsstand ist in diesem Fall ausschließlich Darmstadt. Im Falle der Klageerhebung durch DFE vor dem ordentlichen Gericht steht die Schiedsvereinbarung einer Geltendmachung von Gegenforderungen des AN im Wege der Aufrechnung oder Widerklage im Rahmen dieses Verfahrens nicht entgegen.

14 Salvatorische Klausel

Eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

15 Datenschutz

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des AN werden bei der DFE unter Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zentral gespeichert und verarbeitet. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

| | | | | |
|---------------|-----------|------------|--------------|-----|
| Seite 5 von 5 | Dokument: | F.11 | Erstellt: | KDB |
| | Version: | 0 | Geprüft: | KDB |
| | Datum: | 05.10.2021 | Freigegeben: | KDB |